

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">Aus- und Fortbildung im Bereich von Entsorgungsanlagen</p> <p>§ 42a. (1) Die für den Betrieb von Entsorgungsanlagen gemäß § 79a Abs. 1 zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten haben den erfolgreichen Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule, 2. einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, und 3. einer Ausbildung für die Tätigkeit in Entsorgungsanlagen gemäß Anlage 16 <p>nachzuweisen.</p> <p>(2) Die für den Betrieb von Entsorgungsanlagen weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden Personen haben den erfolgreichen Abschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule oder an einer berufsbildenden höheren Schule, 2. einer Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8, soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, und 3. einer Ausbildung für die Tätigkeit in Entsorgungsanlagen gemäß Anlage 16 <p>nachzuweisen.</p> <p>(3) Für Personen, die Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 im Ausland absolviert haben, ist gesondert nachzuweisen, dass die betreffende Person hinreichende Kenntnisse über die österreichischen Strahlenschutzvorschriften besitzt.</p> <p>(4) Überdies haben zu bestellende Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauende Personen eine Beschäftigung im Ausmaß von mindestens zwei Jahren, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>konnte, sowie umfassende Kenntnisse über den Strahlenschutz jener Anlage, in der die Tätigkeit aufgenommen wird, nachzuweisen.</p> <p>(5) Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in den Anlagen 8 und 16 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 40 Stunden, davon mindestens 20 Stunden in den Fachgebieten der Anlage 16, in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen. Die Behörde hat, wenn der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfolgt, die Anerkennung zu widerrufen oder kann entsprechende Auflagen für den Fortbestand der Anerkennung festlegen.</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Anerkennung von Ausbildungen</p> <p>§ 43a. (1) Wer die Abhaltung von Kursen zur Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8 beabsichtigt, bedarf der vorherigen Anerkennung der Ausbildung durch den Bundesminister für Gesundheit für eine Ausbildung gemäß § 41 bzw. durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Ausbildung gemäß den §§ 42 oder 43.</p> <p>(2) (...)</p>	<p style="text-align: center;">Anerkennung von Ausbildungen</p> <p>§ 43a. (1) Wer die Abhaltung von Kursen zur Strahlenschutzausbildung gemäß Anlage 8 beabsichtigt, bedarf der vorherigen Anerkennung der Ausbildung durch den Bundesminister für Gesundheit für eine Ausbildung gemäß § 41 bzw. durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Ausbildung gemäß den §§ 42, 42a oder 43.</p>
<p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 75. (1) Radioaktive Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind radioaktive Stoffe enthaltende oder hierdurch kontaminierte Materialien, die ihren Ursprung im Umgang mit Strahlenquellen haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nicht mehr bestimmungsgemäß oder auf eine andere zulässige Weise verwendet oder verwertet werden und deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder 2. deren Konditionierung und sachgerechte Lagerung als radioaktiver Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. <p>(2) Sofern radioaktive Abfälle zur Ableitung oder Freigabe gemäß den §§ 74 oder 79 vorgesehen sind, gelten diese als radioaktive Abfälle nur bis zum Zeitpunkt dieser Ableitung oder Freigabe.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Abfallvermeidung, der Minimierung des Abfallvolumens und der Wiederverwertung radioaktiver Stoffe ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bewilligungsbehörde vom Bewilligungswerber für den nach den §§ 6, 7 oder 10 StrSchG bewilligungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen, 2. der für den Standort des Verwenders zuständigen Behörde vom Verwender eines nach §§ 19 oder 20 StrSchG bauartzugelassenen 	<p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 75. (1) Radioaktive Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind radioaktive Stoffe enthaltende oder hierdurch kontaminierte Materialien, die ihren Ursprung im Umgang mit Strahlenquellen haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nicht mehr bestimmungsgemäß oder auf eine andere zulässige Weise verwendet oder verwertet werden und deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder 2. deren Entsorgung als radioaktiver Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. <p>(2) Entsorgung radioaktiver Abfälle sind sämtliche Tätigkeiten, die mit der Aufarbeitung, Konditionierung, Zwischenlagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle zusammenhängen, ausgenommen die Beförderung außerhalb des Standorts. Dabei wird die Aufbewahrung konditionierter radioaktiver Abfälle mit der Absicht einer Rückholung als Zwischenlagerung und ohne die Absicht einer Rückholung als Endlagerung bezeichnet.</p> <p>(3) Sofern radioaktive Abfälle zur Ableitung (...) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(4) Unter Berücksichtigung der Grundsätze (...) <i>[keine Änderungen]</i></p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, ein Entsorgungskonzept zur Bewilligung vorzulegen.</p> <p>(4) Das Entsorgungskonzept gemäß Abs. 3 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Höchstmenge des radioaktiven Abfalls, insbesondere die Angabe der anfallenden Nuklide, der voraussichtlichen Aktivitäten und Volumina pro Zeiteinheit; 2. die vorgesehene Art der Entsorgung <ol style="list-style-type: none"> a) durch Wiederverwertung oder b) durch Ableitung oder Freigabe gemäß den §§ 74 oder 79 nach einem allenfalls erforderlichen Abklingenlassen der Aktivität oder c) durch Abgabe an einen zur Konditionierung, Lagerung und späteren Beseitigung berechtigten Betrieb oder d) durch eine Rücknahme durch den Hersteller oder Lieferanten; 3. die Vorgangsweise bei einer allfälligen Betriebseinstellung oder Beendigung des Umganges mit radioaktiven Stoffen. <p>(5) Vorschriften, welche die Abgabe von Schadstoffen an die Umwelt regeln, bleiben hievon unberührt.</p>	<p>(5) Das Entsorgungskonzept gemäß Abs. 4 hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Höchstmenge des radioaktiven Abfalls, insbesondere die Angabe der anfallenden Nuklide, der voraussichtlichen Aktivitäten und Volumina pro Zeiteinheit; 2. die vorgesehene Art der Beseitigung <ol style="list-style-type: none"> a) durch Wiederverwertung oder b) durch Ableitung oder Freigabe gemäß den §§ 74 oder 79 nach einem allenfalls erforderlichen Abklingenlassen der Aktivität oder c) durch Abgabe an eine Behandlungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 2 Z 1 oder d) durch eine Rücknahme durch den Hersteller oder Lieferanten; 3. die Vorgangsweise bei einer allfälligen Betriebseinstellung oder Beendigung des Umganges mit radioaktiven Stoffen. <p>(6) Vorschriften, welche die Abgabe (...) <i>[keine Änderungen]</i></p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Sammlung radioaktiver Abfälle, Abfallkategorien</p> <p>§ 76. (1) Radioaktiver Abfall muss, sofern dieser nicht gemäß §§ 74 oder 79 abgegeben wird und sofern die mit der Konditionierung und Zwischenlagerung bis zur späteren Beseitigung beauftragte Stelle nicht Anderes bestimmt, nach folgenden Kategorien getrennt gesammelt und gekennzeichnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. flüssig – brennbar; 2. flüssig – nicht brennbar; 3. fest – brennbar; 4. fest – nicht brennbar; 5. gasförmig; 6. biogene Abfälle; 7. umschlossene, als Abfall geltende radioaktive Stoffe; 8. sperrige Abfälle; 9. zusammengesetzte Abfälle; 10. gefährliche Abfälle, insbesondere infektiöses Material, pyrophores Material, explosives Material, hochreaktives Material, Stoffe, die bei der Lagerung oder der Verbrennung korrosive Gase abgeben, Stoffe, die bei der Lagerung Radionuklide in die Gasphase abgeben. <p>(2) Radioaktive Abfälle sind weiters nach folgenden Kategorien getrennt zu sammeln und zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, die Radionuklide mit Halbwertszeiten von weniger als 100 Tagen enthalten, wobei Verunreinigungen mit längerlebigen Radionukliden ein Zehntel der Freigrenze nach § 6 Abs. 1 Z 1 nicht überschreiten dürfen, 2. Abfälle, die Radionuklide mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen enthalten. <p>(3) Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung betrieblicher Umstände und örtlicher Verhältnisse die Trennung und Sammlung radioaktiver Abfälle nach anderen als den in Abs. 1 und 2 angegebenen Kategorien zulassen.</p> <p>(4) Radioaktive Abfälle, die Alphastrahler enthalten, sind gesondert zu sammeln, gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.</p> <p>(5) Sofern beabsichtigt ist, radioaktive Abfälle gemäß § 79 freizugeben, kann</p>	<p style="text-align: center;">Sammlung radioaktiver Abfälle, Abfallkategorien</p> <p>§ 76. (1) Radioaktiver Abfall muss, sofern dieser nicht gemäß §§ 74 oder 79 abgegeben wird und sofern die Entsorgungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 1 nicht Anderes bestimmt, nach folgenden Kategorien getrennt gesammelt und gekennzeichnet werden:</p> <p>(...)</p> <p>(2) bis (7) <i>[keine Änderungen]</i></p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>die für die Bewilligung einer solchen Freigabe zuständige Behörde zulassen, dass die Sammlung und Trennung dieser Abfälle nach den für inaktive Abfälle geltenden Kategorien durchgeführt werden.</p> <p>(6) Das Sammeln radioaktiver Abfälle ist unter Bedachtnahme auf gefährliche chemische Reaktionen vorzunehmen. Kann eine Freisetzung von Radioaktivität (zB infolge Korrosion der Behälter) nicht ausgeschlossen werden, sind periodische Kontrollen im erforderlichen Ausmaß durchzuführen.</p> <p>(7) In Räumen, die nicht ausschließlich der Lagerung dienen, sind radioaktive Abfälle in hierfür geeigneten und ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Behältern zu sammeln. Dabei sind die Dosis- und Dosisleistungsgrenzwerte gemäß § 54 Abs. 1 einzuhalten. Die Sammelbehälter müssen durch das Strahlenwarnzeichen gemäß Anlage 3 mit dem Vermerk „RADIOAKTIV“ gekennzeichnet sein.</p>	

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Temporäre Lagerung radioaktiver Abfälle in Betrieben</p> <p>§ 77. (1) Unter temporärer Lagerung radioaktiver Abfälle in Betrieben ist zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Lagerung bis zur Abgabe an eine behördlich bewilligte Einrichtung zur Wiederverwendung oder an eine behördlich bewilligte Einrichtung zur Konditionierung oder Verwertung; 2. deren Lagerung bis zur Rückgabe an den Lieferanten oder 3. deren Lagerung bis zum Abklingen unter ein von der zuständigen Behörde gemäß den §§ 74 oder 79 festgesetztes Ausmaß der Aktivität. <p>(2) Die temporäre Lagerung hat in nur für Zwecke dieser Lagerung bestimmten, verschließbaren Räumen zu erfolgen, falls die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt. Für diese Räume gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 bis 3 und 6 sinngemäß.</p> <p>(3) Räume für die Lagerung offener radioaktiver Stoffe müssen zumindest mit einem flüssigkeitsundurchlässigen, leicht dekontaminierbaren Fußboden ausgestattet sein. Im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse hat die Behörde zu entscheiden, ob diese Räume als eigene Brandabschnitte auszubilden und inwieweit sie mit einer Waschgelegenheit zum Reinigen der Hände auszustatten sind. Räume für die Lagerung von radioaktiven Abfällen, die Alphastrahler enthalten, sind jedenfalls brandbeständig auszuführen.</p> <p>(4) Die Bewilligungsbehörde hat, wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes geboten erscheint, Maximalzeiten für die temporäre Lagerung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Temporäre Lagerung radioaktiver Abfälle in Betrieben</p> <p>§ 77. (1) Unter temporärer Lagerung radioaktiver Abfälle in Betrieben ist zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Lagerung bis zur Abgabe an eine behördlich bewilligte Einrichtung zur Wiederverwendung oder an eine Behandlungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 2 Z 1; 2. deren Lagerung bis zur Rückgabe an den Lieferanten oder 3. deren Lagerung bis zum Abklingen unter ein von der zuständigen Behörde gemäß den §§ 74 oder 79 festgesetztes Ausmaß der Aktivität. <p>(2) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Abgabe von radioaktiven Abfällen</p> <p>§ 78. (1) Radioaktive Abfälle, die nicht gemäß § 74 abgeleitet oder gemäß § 79 freigegeben oder gemäß Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 47/2009, ins Ausland verbracht werden, sind an die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH als gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG beauftragte Einrichtung zu übergeben.</p> <p>(2) Alternativ zu Abs. 1 können radioaktive Abfälle auch an den Hersteller oder den Lieferanten der radioaktiven Stoffe zurückgestellt werden, sofern sich dieser gegenüber dem Abgeber zur ordnungsgemäßen Beseitigung vertraglich verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Abgabe von radioaktiven Abfällen</p> <p>§ 78. (1) bis (3) <i>[keine Änderungen]</i></p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Wer radioaktive Abfälle gemäß Abs. 1 abgibt, hat dafür zu sorgen, dass zu den nach den Transportbestimmungen erforderlichen Begleitpapieren in zusätzlichen Begleitpapieren für jeden Transportbehälter Angaben über Nuklide, deren Aktivität und Abfallkategorie enthalten sind.</p> <p>(4) Um die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Tierkadaver sicher zu stellen, kann die zuständige Behörde dem Bewilligungsinhaber den Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit einer behördlich bewilligten Einrichtung zur Konditionierung vorschreiben, bevor offene radioaktive Stoffe an Tiere verabreicht werden dürfen.</p>	<p>(4) Um die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Tierkadaver sicher zu stellen, kann die zuständige Behörde dem Bewilligungsinhaber den Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit einer Entsorgungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 1 vorschreiben, bevor offene radioaktive Stoffe an Tiere verabreicht werden dürfen.</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Freigabe</p> <p>§ 79. (1) Die zuständige Behörde hat davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Freigabe gemäß § 13a Abs. 2 StrSchG gegeben sind, wonach für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis in der Größenordnung von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine uneingeschränkte Freigabe von <ol style="list-style-type: none"> a) festen Stoffen die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 6 genannten Freigabewerte sowie der in Anlage 1 lit. A genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5, b) flüssigen Stoffen die Einhaltung der Werte der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 6, c) Bauschutt und Bodenaushub mit einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 7 genannten Freigabewerte und die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und F genannten Festlegungen, d) Bodenflächen die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 8 genannten Freigabewerte und der in Anlage 1 lit. E genannten Festlegungen, e) Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 9 genannten Freigabewerte sowie die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und D genannten Festlegungen, 2. für eine eingeschränkte Freigabe von <ol style="list-style-type: none"> a) festen Stoffen zur Entsorgung als inaktiver Abfall die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 10 genannten Freigabewerte sowie der in Anlage 1 lit. A und C genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5, b) Gebäuden zum Abriss die Einhaltung der in Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 11 genannten Freigabewerte sowie die Einhaltung der in Anlage 1 lit. A und D genannten Festlegungen, c) Metallschrott zur Wiederverwertung die Einhaltung der in der Anlage 	<p style="text-align: center;">Freigabe</p> <p>§ 79. (1) Die zuständige Behörde hat davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Freigabe gemäß § 13a Abs. 2 StrSchG gegeben sind, wonach für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis in der Größenordnung von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>[keine Änderungen]</i> 2. <i>[keine Änderungen]</i>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>1 Tabelle 1 Spalte 12 genannten Freibewerte sowie der in Anlage 1 lit. A und G genannten Festlegungen und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 5,</p> <p>nachgewiesen wird. Im Fall von Z 2 lit. a dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass am Standort der Entsorgungsanlage für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr überschritten wird.</p> <p>(2) Soweit die nach Abs. 1 erforderlichen Festlegungen der Anlage 1 lit. C bis E im Einzelfall nicht vorliegen oder für einzelne Radionuklide keine Freibewerte festgelegt sind, kann für Stoffe, die die Freigrenzen der Anlage 1 Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreiten, der Nachweis, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis in der Größenordnung von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, auch auf andere geeignete Weise geführt werden.</p> <p>(3) Vor jeder Freigabe ist die Übereinstimmung mit den im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen festzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde hat die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Abs. 1 und 2 sowie zur Feststellung gemäß Abs. 3 festzulegen.</p> <p>(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde zu einzelnen Fragen, von denen die Erteilung der Freigabe abhängig ist, festzustellen, ob bestimmte Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vorliegen. Diese Feststellungen sind dem Verfahren zur Bewilligung der Freigabe zugrunde zu legen. Der Bescheid, mit dem die Freigabe bewilligt wird, hat diese Feststellungen zu enthalten.</p> <p>(6) Werden radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle freigegeben, sind unmittelbar vor der Entsorgung die Kennzeichnungen gemäß Anlage 3 zu entfernen oder dauerhaft zu überdecken.</p>	<p>nachgewiesen wird. Im Fall von Z 2 lit. a dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass aufgrund der Entsorgung als inaktiver Abfall für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr überschritten wird.</p> <p>(2) bis (5) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(6) Werden radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle freigegeben, sind die Kennzeichnungen gemäß Anlage 3 zu entfernen oder dauerhaft zu überdecken.</p>
	<p style="text-align: center;">6. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 79a. (1) Die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich im Sinne des § 75 Abs. 2 darf ausschließlich in vom Bundesminister für Land- und</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG beauftragten Anlagen oder Einrichtungen (Entsorgungsanlagen) erfolgen.</p> <p>(2) Bei diesen Entsorgungsanlagen wird unterschieden zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlungsanlagen, das sind Anlagen, deren Hauptzweck die Übernahme, Sammlung, Sortierung, Aufarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfälle ist, und 2. Endlagern, das sind Anlagen, deren Hauptzweck die Endlagerung von radioaktiven Abfällen ist. <p>(3) Einrichtungen beim Abfallverursacher, die der Sammlung, Kategorisierung oder temporären Lagerung der im eigenen Betrieb angefallenen radioaktiven Abfälle dienen, gelten nicht als Entsorgungsanlagen.</p> <p>(4) Der Bewilligungsinhaber einer Entsorgungsanlage hat Informationen über die in der Anlage durchgeführten Entsorgungstätigkeiten in geeigneter Form für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Die für Entsorgungsanlagen zuständige Behörde hat Informationen über ihre Tätigkeit für die Öffentlichkeit bereitzustellen.</p>
	<p style="text-align: center;">Errichtung von Behandlungsanlagen</p> <p>§ 79b. (1) Die Standortsuche für die Errichtung einer Behandlungsanlage hat entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Standortauswahl und -bewertung einschließlich die zugrundeliegenden Kriterien, weiters die Bewertung von externen standortbezogenen Gefährdungen, insbesondere meteorologische, hydrologische, geologische, geophysikalische oder anthropogene Einflüsse, sowie die Abschätzung der Auswirkung der geplanten Anlage auf Umwelt und Bevölkerung. Bei der Beurteilung des Stands der Technik ist der IAEA Safety Standard, WS-G-2.5: Behandlung von schwach- und mittelaktiven radioaktiven Abfällen vor der Endlagerung, Wien 2003, heranzuziehen.</p> <p>(2) Die Behandlungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik auszulegen. Dies betrifft insbesondere die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung. Bei der Beurteilung des Stands der Technik ist der IAEA Safety Standard, WS-G-2.5, heranzuziehen.</p> <p>(3) Die Errichtung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Bei der Beurteilung des Stands der Technik sind die Bestimmungen des IAEA Safety</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	Standards, WS-G-2.5, heranzuziehen. Darüber hinaus sind für Zwischenlager bei der Beurteilung des Stands der Technik die Bestimmungen des IAEA Safety Standards, WS-G-6.1: Lagerung von radioaktiven Abfällen, Wien 2006, heranzuziehen.
	<p style="text-align: center;">Betriebsorganisation einer Behandlungsanlage</p> <p>§ 79c. (1) Der Bewilligungsinhaber hat die Betriebsorganisation festzulegen. Insbesondere ist die Zugehörigkeit zu den folgenden Funktionsgruppen, die Verteilung der wesentlichen Aufgaben und die Übertragung von Verantwortungen festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle weisungsbefugten Personen und ihre Verantwortungsbereiche; 2. Strahlenschutzbeauftragter und mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen; 3. Beauftragter für das integrierte Managementsystem. <p>Wesentliche Änderungen der Betriebsorganisation sind der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber hat in den gemäß § 29 StrSchG durchzuführenden Unterweisungen für Arbeitskräfte, die mit radioaktiven Abfällen umgehen, die in Anlage 16 genannten Inhalte besonders zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: center;">Betriebssicherheit einer Behandlungsanlage</p> <p>§ 79d. (1) Der Bewilligungsinhaber hat ein integriertes Managementsystem einzurichten und anzuwenden. Das Ziel dieses Managementsystems ist die jederzeitige Gewährleistung des sicheren und anforderungsgemäßen Betriebs der Anlage. Es hat den Anforderungen an die Sicherheit der Anlage gemäß Abs. 2 bis 7 Rechnung zu tragen. Das Managementsystem ist von der Behörde regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(2) Das integrierte Managementsystem hat insbesondere die Aspekte des Strahlenschutzes, der Qualitätssicherung, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes zu behandeln. Die folgenden Punkte müssen jedenfalls im integrierten Managementsystem enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsorganisation (Organigramm, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten); 2. schriftliche Regelungen für den routinemäßigen Betrieb der

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Einrichtungen und die routinemäßigen Arbeitsvorgänge im Zuge der Übernahme, Sammlung, Sortierung, Aufarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (im Rahmen der Arbeitsanweisungen nach § 16);</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. schriftliche Regelungen hinsichtlich Strahlenschutz, Brandschutz, Sicherung von Strahlenquellen sowie Zutrittsregelungen; 4. Maßnahmen zur Überwachung der Qualitätssicherung (wiederkehrende Prüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) und Kontrolle von Vorgaben (zB Durchführung von Inspektionen); 5. organisatorische und sicherheitstechnische Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen; 6. Maßnahmen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen; 7. Kriterien für meldepflichtige Ereignisse; 8. Sicherheitstechnisch relevante Grenzwerte; 9. Ereigniserkennung und Ablaufbeschreibung bei Störfällen und zu veranlassende Maßnahmen; 10. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheitskultur. <p>Für besondere Tätigkeiten, die nicht den routinemäßigen Betrieb der Einrichtungen und routinemäßige Arbeitsvorgänge darstellen, sind anlassbezogen schriftliche Regelungen zu erstellen.</p> <p>(3) Der Bewilligungsinhaber hat, auf der Basis der Festlegungen in § 36c StrSchG, dauerhaft angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.</p> <p>(4) Der Bewilligungsinhaber hat anlagentechnische Einrichtungen bereit zu stellen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten und um beim Auftreten von Störfällen die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Die Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtungen ist im Rahmen von Wiederholungsprüfungen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu dokumentieren.</p> <p>(5) Der Bewilligungsinhaber hat einen Sicherheitsbericht mit den in Anlage 17 lit. A genannten Inhalten zu erstellen, welcher der Kenntnisaufnahme durch die zuständige Behörde bedarf. Der Sicherheitsbericht muss aktualisiert werden, wenn wesentliche Änderungen dies erfordern.</p> <p>(6) Der Bewilligungsinhaber hat die Vorgangsweise bei Störfällen durch</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>einen Notfallplan zu regeln. Der Notfallplan hat die in Anlage 17 lit. B genannten Punkte zu enthalten und ist zu aktualisieren, wenn wesentliche Änderungen dies erfordern.</p> <p>(7) Der Bewilligungsinhaber hat vor Jahresende einen Übungsplan für im kommenden Jahr geplante Notfallübungen auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Dieser Übungsplan hat neben den Übungsterminen auch das jeweilige Übungsziel, den Übungstyp, die Übungsteilnehmer und das Übungsszenario zu enthalten. Der Bewilligungsinhaber hat über den Verlauf und Erfolg der abgehaltenen Notfallübungen Aufzeichnungen zu führen und Maßnahmen zur Behebung von in der Übung identifizierten Schwachstellen sowie einen Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen der Behörde vorzulegen.</p>
	<p style="text-align: center;">Betriebsbericht für die Behandlungsanlage</p> <p>§ 79e. Der Bewilligungsinhaber einer Behandlungsanlage hat jährlich der Behörde einen Betriebsbericht zu übermitteln, der Informationen zu allen wesentlichen Betriebsvorgängen enthält. Dazu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bilanzierung der eingegangenen radioaktiven Abfälle; 2. Bilanzierung der neu konditionierten Abfallfässer; 3. aktuelle Zwischenlagerbelegung; 4. radioaktive Abfälle, die derzeit nicht mit der vorhandenen Technik aufgearbeitet werden können; 5. Ergebnisse der Personen-, Arbeitsplatz und Umgebungsüberwachung; 6. Bilanzierung der Ein- und Ausgangsaktivitäten von Strahlenquellen; 7. wesentliche sicherheitsrelevante und meldepflichtige Ereignisse; 8. Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe; 9. freigegebene radioaktive Stoffe.
	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungs- und Meldepflichten</p> <p>§ 79f. (1) Der Bewilligungsinhaber einer Behandlungsanlage hat eine lückenlose Dokumentation der gesammelten, aufgearbeiteten, konditionierten und zwischengelagerten radioaktiven Abfälle mittels einer elektronischen Datenbank zu führen, die für die Behörde jederzeit einsehbar ist. Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren und die Informationen müssen jederzeit zugänglich, verständlich und nachvollziehbar sein.</p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass laufend jene</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Aufzeichnungen geführt werden, die für die Beurteilung der Sicherheit des Betriebes der Behandlungsanlage zur Aufarbeitung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen maßgebend sind. Die Aufzeichnungen haben auch jene Angaben zu enthalten, die für die Rekonstruktion der Ursachen und des Ablaufes meldepflichtiger Ereignisse, im Sinne der Anlage 18, erforderlich sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen.</p> <p>(3) Meldepflichtige Ereignisse sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung hat die für die Beurteilung der Situation notwendigen Angaben zu enthalten. Zusätzlich gelten die Meldepflichten an das Zentrale Störfallregister gemäß § 94.</p> <p>(4) Die Meldepflichten bei Eintritt einer radiologischen Notstandssituation gemäß Interventionsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2007, sowie die Bestimmungen der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994 idgF, bleiben unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">Stilllegungskonzept für eine Behandlungsanlage</p> <p>§ 79g. (1) Das gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 StrSchG zu erbringende Stilllegungskonzept hat für eine Behandlungsanlage zumindest zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung der Einrichtungen, soweit sie für die Stilllegung relevant sind; 2. Abschätzung der zu erwartenden radioaktiven Kontaminationen und ggf. anderer Gefahrstoffe; und 3. Beschreibung und Klassifikation der zu erwartenden radioaktiven Abfälle. <p>(2) Das Stilllegungskonzept ist bei Bedarf zu aktualisieren.</p>
	<p style="text-align: center;">Endlager</p> <p>§ 79h. (1) Bei der Standortsuche, der Auslegung und der Errichtung eines Endlagers ist § 79b sinngemäß anzuwenden. Gegebenenfalls sind nach dem Stand der Technik weitere und speziellere Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>(2) Beim Betrieb eines Endlagers sind die Bestimmungen der §§ 79c bis 79f sinngemäß anzuwenden und nach dem Stand der Technik gegebenenfalls weitere und speziellere Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>(3) Bei der Beurteilung des Standes der Technik nach Abs. 1 und 2 sind</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	jedenfalls die IAEA Safety Standards SSR-5: Endlagerung von radioaktiven Abfällen, Wien 2011, sowie SSG-29: Oberflächennahe Endlager für radioaktive Abfälle, Wien 2014, heranzuziehen.

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 87. (1) Forschungsreaktoren sind Anlagen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder Ausbildung, in denen mit spaltbarem Material in einer Menge und Art umgegangen wird, dass eine Kettenreaktion stattfinden kann, und die hauptsächlich als Neutronenquelle und zur Herstellung von künstlichen radioaktiven Stoffen dienen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über ihre Aufsichtstätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zu informieren und der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM nachzukommen.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 87. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Der Bewilligungsinhaber eines Forschungsreaktors hat sicherzustellen, dass nur Brennelemente verwendet werden, deren Hersteller oder Lieferanten sich zur Rücknahme der abgebrannten Brennelemente verpflichtet haben oder eine vertragliche Verpflichtung zur Übernahme der zu entsorgenden Brennelemente besteht.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit (...) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 95. (1) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung als Strahlenschutzbeauftragter oder als weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Person bestellt ist, ist hinsichtlich dieser Tätigkeit im bisher ausgeübten Umfang vom Nachweis einer Strahlenschutzausbildung im Sinne der §§ 41 bis 43 befreit. Hinsichtlich der Fortbildung gemäß Anlage 8 ist der erstmalige Nachweis bis 1. Jänner 2011 zu erbringen.</p> <p>(2) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung gemäß § 35 StrSchG für die Durchführung der Untersuchungen gemäß den §§ 30, 31 und 33 StrSchG ermächtigt ist, ist hinsichtlich dieser Tätigkeit im bisher ausgeübten Umfang vom Nachweis einer Ausbildung gemäß § 37 Abs. 1 befreit. Hinsichtlich der Fortbildung gemäß Anlage 7 ist der erstmalige Nachweis bis 1. Jänner 2010 zu erbringen.</p> <p>(3) Nichtmedizinische Strahlenquellen, deren Betrieb gemäß §§ 6, 7 oder 10 StrSchG rechtskräftig bewilligt ist oder deren Bauart gemäß §§ 19 oder 20 StrSchG zugelassen wurde, dürfen bis zum 31. Dezember 2009 weiter betrieben werden, sofern sie den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung 1972, BGBl. Nr. 47/1972, entsprechen. Nach dieser Frist müssen diese Anlagen für einen Weiterbetrieb den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(4) Der gemäß den §§ 6, 7 oder 10 StrSchG rechtskräftig bewilligte Umgang mit Strahlenquellen, für den gemäß §§ 22, 54 Abs. 3 und 69 Strahlenanwendungsräume, Aufbewahrungsräume für radioaktive Stoffe oder Arbeitsplätze der Typen A, B oder C erforderlich sind, darf in Räumen, die den</p>	<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 95. (1) bis (11) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(12) Für Personen, die zum Stichtag 1. Oktober 2014 in einer Behandlungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 2 Z 1 als Strahlenschutzbeauftragte bestellt oder sonst mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, hat der Bewilligungsinhaber innerhalb von zwei Jahren den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung für die Tätigkeit in Entsorgungsanlagen nach Anlage 16 nachzuweisen.</p> <p>(13) Wer zum Stichtag 1. Oktober 2014 eine Behandlungsanlage im Sinne des § 79a Abs. 2 Z 1 betreibt, hat unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betriebsorganisation gemäß § 79c Abs. 1 der zuständigen Behörde vorzulegen, 2. das integrierte Managementsystem gemäß § 79d Abs. 1 zu implementieren, 3. die erforderlichen Veranlassungen für eine Erfüllung der Aus- und Fortbildungserfordernisse gemäß § 42a zu treffen, 4. die erforderlichen Veranlassungen für die Öffentlichkeitsinformation gemäß § 79a Abs. 4 zu treffen, sowie 5. die Erstellung bzw. Aktualisierung der in den §§ 79d und 79g genannten Unterlagen wie zB Sicherheitsbericht, Notfallplan, Übungsplan,

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Ortsdosiswerte außerhalb dieser Räume gemäß Anlage 4 nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 2006 erfolgen, sofern den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung 1972 entsprechen wird. Aufbewahrungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 1 sowie Schutzbehälter gemäß §§ 55 Abs. 2 und 65 Abs. 2, die zwar den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung 1972, nicht aber den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2006 weiter verwendet werden.</p> <p>(5) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung über eine rechtskräftige Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 StrSchG oder für ein Gerät, das radioaktive Stoffe enthält, über eine rechtskräftige Bauartzulassung gemäß §§ 19 oder 20 StrSchG verfügt oder ein gemäß § 20 StrSchG bauartzugelassenes Gerät verwendet, das radioaktive Stoffe enthält, hat das Entsorgungskonzept gemäß § 75 Abs. 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2008 bei der zuständigen Behörde nachzureichen.</p> <p>(6) Abweichend von § 9 sind die in Anlage 2 aufgeführten Messgrößen spätestens ab dem 1. Jänner 2008 bei Messungen der Personendosis, Ortsdosis und Ortsdosisleistung zu verwenden. Unberührt hiervon ist bei Messungen der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung unter Verwendung anderer als der in Anlage 2 genannten Messgrößen eine Umrechnung auf die Messgrößen nach Anlage 2 durchzuführen, wenn diese Messungen dem Nachweis dienen, dass die Dosisgrenzwerte nach den §§ 12 bis 14 nicht überschritten werden.</p> <p>(7) Personendosimeter, die von ermächtigten Dosismessstellen zur individuellen Überwachung für externe Strahlung gemäß § 25 ausgegeben werden, müssen spätestens bis zum 1. Jänner 2008 die in Anlage 2 lit. E genannten operationellen Größen ermitteln. Alle übrigen Personendosimeter und alle Ortsdosimeter, die andere Größen anzeigen, dürfen unbegrenzt weiterverwendet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 2006 erstgeeicht wurden.</p> <p>(8) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in Verwendung stehende Strahlenschutzpässe behalten ihre Gültigkeit, bis die Geltungsdauer des Strahlenschutzpasses abgelaufen oder der Pass keinen ausreichenden Raum für weitere Eintragungen besitzt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2006.</p> <p>(9) Die zuständige Behörde hat spätestens im Rahmen der nächsten Überprüfung gemäß § 17 StrSchG eine Neueinstufung aller beruflich strahlenexponierten Personen in die Kategorien A oder B unter Berücksichtigung</p>	<p>Stilllegungskonzept, vorzunehmen.</p> <p>Die zuständige Behörde hat dem Betreiber angemessene Fristen für die Erfüllung der in Z 2 bis 5 genannten Vorgaben zu setzen.</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
<p>der in § 11 Abs. 3 angeführten Vorgaben vorzunehmen.</p> <p>(10) Wer zum Stichtag 1. Jänner 2012 Ausbildungen gemäß §§ 37, 41, 42 oder 43 durchführt, darf diese Ausbildungen ohne behördliche Anerkennung gemäß §§ 37 Abs. 4 oder 43a längstens bis 31. Dezember 2012 weiterführen.</p> <p>(11) Wer zum Stichtag 1. Jänner 2012 einen Forschungsreaktor betreibt, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsorganisation gemäß § 89 Abs. 1 vorzulegen und den Beauftragten für nukleare Sicherheit gemäß § 89b zu benennen. Die zuständige Behörde hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu prüfen, ob die Ausbildungserfordernisse gemäß § 89 Abs. 2 und 3 vom benannten Personal erfüllt werden, und gegebenenfalls Zusatzausbildungen vorzuschreiben, 2. dem Bewilligungsinhaber angemessene Fristen für die Aktualisierung der in den §§ 89, 89a, 89b und 91 genannten Unterlagen wie zB Sicherheitsbericht, Notfallplan, Stilllegungskonzept sowie für die Verfügbarkeit des Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 89a Abs. 2 zu setzen. 	
<p style="text-align: right;">Anlage 8</p> <p>zu §§ 41, 42, 43 und 43a</p> <p style="text-align: center;">Strahlenschutzausbildung</p> <p>A. Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 in der Human- und Zahnmedizin (...)</p> <p>B. Strahlenschutzausbildung gemäß § 41 in der Veterinärmedizin (...)</p> <p>C. Strahlenschutzausbildung gemäß § 42 (...)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 8</p> <p>zu §§ 41, 42, 42a, 43 und 43a</p> <p style="text-align: center;">Strahlenschutzausbildung</p> <p>A. und B. <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>C. Strahlenschutzausbildung gemäß §§ 42 und 42a (...)</p>
	<p style="text-align: right;">Anlage 16</p> <p>zu § 42a Abs. 1, 2 und 5</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung für die Tätigkeit in Entsorgungsanlagen</p>

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Mindestens 40 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale und internationale Rechtsvorschriften sowie sonstige Regelwerke auf dem Gebiet der Entsorgung von radioaktiven Abfällen; - Konditioniertätigkeiten und –anlagen; - Innerbetrieblicher Transport und Handhabung von Abfallgebinden; - Pufferlagerung von radioaktiven Abfällen; - Einlagerungstätigkeiten in das Zwischenlager; - Periodische Kontrollen des Zwischenlagers; - Strahlen- und Emissionsüberwachung; - Messtechnik; - Brandschutz; - Notfallplanung; - Zugangskontrolle; - Qualitätsmanagement auf dem Gebiet der Entsorgung von radioaktiven Abfällen.
	<p style="text-align: right;">Anlage 17</p> <p>zu § 79d Abs. 5 und 6</p> <p style="text-align: center;">Inhalt von Sicherheitsbericht und Notfallplan</p> <p>A. Inhalt des Sicherheitsberichts</p> <p>Allgemeine Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Standortmerkmale; insbesondere geografische und demografische Daten, externe Gefährdungen (wie Erdbeben, Überschwemmungen, benachbarte Anlagen mit Gefahrenstoffen bzw. Gefahrguttransport, Flugzeugabsturz, etc.), Anbindung an geeignete Verkehrswege für den Transport radioaktiver Abfälle, Stromversorgung des Standortes; - Aktuelle Beschreibung der gesamten Entsorgungsanlage und ihrer Einrichtungen; - Beschreibung der Auslegungsmerkmale und Sicherheitsfunktionen sowie eine Liste der sicherheitsrelevanten Strukturen, Systeme und

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Komponenten der Anlage;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Beschreibung der Handhabungs- und Lageraktivitäten. <p>Beschreibungen zur Organisation und Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der betrieblichen Vorgänge der Einrichtung; - Beschreibung des Managementsystems; - Beschreibung des erwarteten Umfangs und der Eigenschaften der zu lagernden Abfälle; - Information über die zu erwartende Betriebsdauer der Anlage einschließlich der Begründungen; - Beschreibung der Vorkehrung zur Minimierung der betrieblich erzeugten Abfälle; - Beschreibung der Inbetriebnahme, Bewertung der dabei festgestellten Abweichungen einschließlich der Gründe für Abweichungen; - Definition eines angemessenen Programms für den kontinuierlichen Nachweis, dass die Abfallgebinde langfristig den festgelegten Lagerbedingungen unter den entsprechenden Umgebungsbedingungen im Lager entsprechen. <p>Vorläufige Beschreibung des Stilllegungskonzeptes der Anlage</p> <p>Betriebliche Dokumentation über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen für den sicheren Betrieb der Anlage, ihrer technischen Basis sowie den Lagerungsbedingungen für Abfallgebinde; - Ablaufbeschreibungen und Betriebsanleitungen für sicherheitsrelevante Arbeitsvorgänge; - Vorkehrungen für betriebliche Überprüfungen, Instandhaltung und Erprobung; - Programm zur Auswertung der Betriebserfahrungen; - Programm zum Alterungsmanagement; - Beschreibung des betrieblichen Strahlenschutzes; insbesondere Strahlungsüberwachung in der Anlage, Überwachung des Personals, Strahlungsüberwachung in der Umgebung, Freigabe von radioaktiven Stoffen; - Trainingsprogramm für das Personal, Aus- und Fortbildung.

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<p>Darstellung des Sicherungsstatus der Anlage</p> <p>Sicherheits-/Störfallanalyse gemäß IAEA Safety Standard WS-G-2.5: Behandlung von schwach- und mittelaktiven radioaktiven Abfällen vor der Endlagerung, Wien 2003, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugrunde gelegtes Störfallspektrum; - Abschätzungen von ereignisbedingten Freisetzungen radioaktiver Stoffe; - Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und Umwelt; - Nachweis der Einhaltung der Sicherheitskriterien und radiologischen Grenzwerte. <p>Überblick über die Notfallplanung einschließlich Notfallplan</p> <p>B. Inhalt des Notfallplans</p> <p>Vorbereitung auf Notfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Beschreibung der Entsorgungsanlage; - Bestandsverzeichnis von bereitgehaltenen Notfallhilfsmitteln und deren Aufbewahrungsort; - Liste der denkbaren (schweren) Unfälle, einschließlich einer Kombination aus nuklearen und nichtnuklearen Gefahrenlagen; - Bedingungen und Kriterien unter denen ein Notfall erklärt wird; - Darstellung der Abläufe bei Notfällen, insbesondere der Alarmierungen des zuständigen Personals und der Behörden; - Regelungen betreffend Training des Personals und Abhaltung von Übungen; - Zusammenfassung der Meldepflichten an die Behörden einschließlich der Festlegung der relevanten Kontaktadressen und Meldewege. <p>Personal, organisatorische Zuständigkeiten und Vorkehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der Personen, die betriebsinterne Aktivitäten verantwortlich leiten und für Kontakte mit betriebsexternen Organisationen zuständig sind; - eine Liste der bevollmächtigten Personen mit Berufs- und Funktionsbezeichnung, die den Notfall erklären dürfen;

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<ul style="list-style-type: none"> - die von Personen und Organisationen vorzunehmenden Maßnahmen zur Durchführung des Notfallplans; - die Anordnungs- und Kommunikationsstruktur; - Vorkehrungen zur Beendigung eines Notfalls und Wiederaufnahme des Normalbetriebs; - Regelungen betreffend Öffentlichkeitsinformation; - Regelungen betreffend Überprüfung und Aktualisierung des Notfallplans. <p>Bewertung der Auswirkungen des Ereignisses und Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Zustandes der Einrichtung; - Vorkehrungen zur Überwachung der radiologischen Bedingungen innerhalb und außerhalb des Standorts (Wasser, Vegetation, Boden, Luft); - Einrichtungen für Abschätzungen der radiologischen Auswirkungen; - Anlagenintern Maßnahmen zur Begrenzung von Freisetzungen und gegen die Ausbreitung radioaktiver Stoffe; - Vorkehrungen zur Dosisminimierung für Personen, einschließlich für das anlageninterne Einsatzpersonal; - Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von verletzten Personen, insbesondere deren Unterbringung in Krankenanstalten.
	<p style="text-align: right;">Anlage 18</p> <p>zu § 79f Abs. 2</p> <p style="text-align: center;">Meldepflichtige Ereignisse</p> <p>Meldepflichtige Ereignisse in Sinne des § 79f sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht genehmigte Ableitungen radioaktiver Stoffe; - Ereignisbedingte Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung; - Kontaminationen im Überwachungsbereich, die das 100-Fache der Werte in Anlage 9 überschreiten; - Kontaminationen im Kontrollbereich, die das 1000-Fache der Werte in Anlage 9 überschreiten;

AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006 idF BGBl. II Nr. 76/2012	Vorgeschlagene Fassung
	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle von wichtigen Systemen oder Einrichtungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Sicherheit der Anlage; - Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse beim Transport von Abfällen; - Sicherheitstechnisch bedeutsame Einwirkungen von außen (zB Erdbeben oder Hochwasser), sofern sie eines der unter den ersten vier Punkten genannten Ereignisse hervorrufen oder die Funktionstüchtigkeit der Anlage beeinträchtigen; - Sicherheitstechnisch bedeutsame anlageninterne Ereignisse (zB Brand), sofern sie eines der unter den ersten vier Punkten genannten Ereignisse hervorrufen oder die Funktionstüchtigkeit der Anlage beeinträchtigen; - Personenkontaminationen, die eine medizinische Betreuung erfordern; - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte.

RAbf-VV, BGBl. II Nr. 47/2009	Vorgeschlagene Fassung
	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die Verbringung zur Endlagerung</p> <p>§ 6a. (1) Wenn anzunehmen ist, dass in Österreich angefallene radioaktive Abfälle im Bestimmungsland endgelagert werden sollen, darf die zuständige österreichische Behörde eine Genehmigung nur erteilen, wenn ein Abkommen zwischen Österreich und dem Bestimmungsland besteht, nach dem eine Anlage zur Endlagerung im Bestimmungsland genutzt wird. Dieses Abkommen hat die Festlegungen der Empfehlung der Kommission 2008/956/Euratom vom 4. Dezember 2008 über Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Drittländer, ABl. Nr. L 338 vom 17/12/2008 S. 0069 – 0071, zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Vor einer Verbringung gemäß Abs. 1 in ein Drittland hat sich die Behörde davon zu überzeugen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Drittland ein Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft geschlossen hat oder Vertragspartei des in § 6 Z 3 genannten Gemeinsamen Übereinkommens ist, und 2. das Drittland über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügt, deren Ziele ein hohes Sicherheitsniveau bedeuten und denjenigen des § 36b StrSchG und der darauf beruhenden Verordnungen zumindest gleichwertig sind, und 3. die Anlage zur Endlagerung im Drittland über eine Bewilligung zur Endlagerung der zu verbringenden radioaktiven Abfälle verfügt, diese vor der Verbringung in Betrieb ist und gemäß den Anforderungen des in Z 2 genannten Programmes für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle dieses Bestimmungslands betrieben wird. <p>(3) Vor einer Verbringung gemäß Abs. 1 in ein Drittland hat die Behörde die Kommission über den Inhalt des in Abs. 1 genannten Abkommens zu unterrichten.</p>